

A. Weiterbildungsrichtlinien

FACHPHARMAKOLOGE DGPT/FACHPHARMAKOLOGIN DGPT

Die Bezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" wird auf Antrag von der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) an Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie (DGP) in der DGPT verliehen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Es müssen nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Naturwissenschaften (M. Sc., Diplom, Staatsexamen), Medizin oder Veterinärmedizin 5 Jahre experimentell-pharmakologische Tätigkeit nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss als Vollzeitbeschäftigung an einem Hochschulinstitut oder einem anderen gleichwertigen, von der DGPT als Weiterbildungsstätte anerkannten Forschungslaboratorium unter der Leitung eines habilitierten Pharmakologen, eines Fachpharmakologen DGPT, oder eines Arztes bzw. Fachtierarztes für Pharmakologie und Toxikologie oder in besonders begründeten Fällen eines sonst durch den Vorstand der DGPT ermächtigten Pharmakologen abgeleistet werden. Der Abschluss einer Promotion an einer anerkannten Weiterbildungsstätte unter Anleitung eines die vorstehend genannten Qualifikationen erfüllenden Pharmakologen wird mit der hierzu nachgewiesenen Zeit in Vollzeittätigkeit, maximal jedoch entsprechend einer Dauer von 3 Jahren Vollzeitbeschäftigung, auf die Weiterbildungszeit angerechnet. Die vergütungsrechtliche Stellung des Antragstellers während der Promotionsphase hat keinen Einfluss auf die Anerkennung als Vollzeittätigkeit bei entsprechender Bestätigung durch die Ausbildungsstätte. Bei Teilzeitbeschäftigung außerhalb der Promotionsphase verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

Eine auf dem Gebiet der Anatomie, Biologie, Biochemie, Experimentellen Medizin, Genetik, Humangenetik, Immunologie, Klinischen Chemie, Klinischen Medizin, Mikrobiologie, Molekularen Medizin, Morphologie, Pathologie, Pathophysiologie, Physiologie, Toxikologie oder Virologie unter der Leitung eines qualifizierten Fachmannes absolvierte Tätigkeit kann bis zu 1 Jahr auf die Weiterbildung angerechnet werden.

Weiterhin muss der Antragsteller während der 5-jährigen Weiterbildung die in der Anlage I aufgeführten Mindestanforderungen in pharmakologischer Ausbildung in Form von 30 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) Punkten nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) bzw. der DGPT. Eine Anerkennung von Leistungsnachweisen aus Vorausbildungen, z. B. Studium und Promotion, auch in Teilen durch die DGPT bzw. ihre Organe ist nach Prüfung entsprechender Nachweise möglich.

Approbierte Ärzte und Tierärzte sind primär gehalten, entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien ihrer Kammern den für sie geschaffenen "Arzt bzw. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie" anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von ihnen die Bezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" erworben werden.

Die Antragsteller haben sich durch schriftliche Unterlagen über ihren Ausbildungsgang und ihre bisherige Tätigkeit auszuweisen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

1. Nachweis über den Weiterbildungsgang
2. Bestätigung(en) der(des) Betreuer(s) der Weiterbildung über die vom Bewerber an der anerkannten Weiterbildungsstätte abgeleisteten Weiterbildungszeit
3. Nachweise über den Erwerb von Grundkenntnissen allen Bereichen der Pharmakologie durch mindestens 30 ECTS-Punkten nach dem in Anlage I aufgeführten Katalog, von vertieften experimentelle Kenntnissen in zwei Forschungsteilgebieten sowie umfassenden experimentelle Kenntnisse in einem Forschungsteilgebiet der Pharmakologie (Anlage I) durch entsprechende Gutachten.

Eine von der Mitgliederversammlung der DGP gewählte Kommission prüft, ob die Unterlagen ausreichen. Zwei von der Kommission benannte Mitglieder der DGP führen anschließend ein wissenschaftliches Fachgespräch mit dem Bewerber. Hierbei ist vor allem zu prüfen, ob der Bewerber die pharmakologischen Techniken anwenden und die Ergebnisse beurteilen kann. Entsprechen die Fertigkeiten und Kenntnisse des Antragstellers dem nach der abgeleiteten Weiterbildung zu erwartenden Kenntnisstand, so spricht der Vorstand die Anerkennung als "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" aus.

Mit dem Erhalt dieser Bezeichnung erkennt der Antragsteller an, dass

- a.) die Berechtigung zur Führung des Titels "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der DGP, b.) eine gleichzeitige Führung von mehr als einer Bezeichnung ("Arzt für Pharmakologie und Toxikologie" oder "Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie" oder "Fachpharmakologe DGPT") nicht im Sinne der DGPT ist.

Das Führen von Zusatzbezeichnungen bei Ärzten und Tierärzten regeln die Kammergesetze und Berufsordnungen.

B. Ausführungsbestimmungen

"FACHPHARMAKOLOGE DGPT"/"FACHPHARMAKOLOGIN DGPT"

1. Allgemeines

- a.) Der Antragsteller muss durch schriftliche Unterlagen, der Bescheinigung von Weiterbildungsinhalten gemäß Anlage I im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und ein wissenschaftliches Fachgespräch nachweisen, dass er auf einem Forschungsteilgebiet der experimentellen Pharmakologie umfassende Kenntnisse, auf zwei weiteren Forschungsteilgebieten vertiefte Kenntnisse und auf den restlichen Gebieten Grundkenntnisse besitzt. b.) Die DGPT bekundet durch Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT", dass ein Antragsteller auf mindestens einem wichtigen Forschungsteilgebiet der experimentellen Pharmakologie zu selbstverantwortlicher Forschung befähigt ist und auf sämtlichen Gebieten experimentelle Ergebnisse beurteilen kann. c.) Die Berechtigung zur selbständigen Durchführung von Tierversuchen mit operativen Eingriffen regelt das Tierschutzgesetz.

2. Kommission Fachpharmakologe DGPT

- a.) 7 von der Mitgliederversammlung der DGP in der DGPT gewählte Pharmakologen bilden die Kommission Fachpharmakologe DGPT. b.) Die 7 Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; er soll mindestens 2 Jahre Mitglied der Kommission gewesen sein. Die Dauer des Vorsitzes soll 4 Jahre nicht überschreiten. c.) Die Amtszeit der Mitglieder soll 6 Jahre nicht überschreiten.

3. Antragstellung

- a.) Der Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" ist beim Geschäftsführer der DGPT bzw. bei einem vom Vorstand zu benennenden Sekretariat einzureichen.

- b.) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

b1) Lebenslauf

b2) Zeugnisse über akademische und/oder staatliche Abschlüsse, aus denen die Voraussetzung für die Weiterbildung hervorgehen;

b3) Nachweise über eine mindestens 5jährige fachbezogene Tätigkeit an pharmakologischen oder klinisch-pharmakologischen Einrichtungen unter Leitung eines habilitierten Pharmakologen, eines Fachpharmakologen DGPT, eines Arztes bzw. Fachtierarztes für Pharmakologie und Toxikologie oder eines sonst durch den Vorstand der DGPT anerkannten Pharmakologen. Gegebenenfalls Nachweise über eine Tätigkeit auf dem

Gebiet der Anatomie, Biologie, Biochemie, Experimentellen Medizin, Genetik, Humangenetik, Immunologie, Klinischen Chemie, Klinischen Medizin, Mikrobiologie, Molekularen Medizin, Morphologie, Pathologie, Pathophysiologie, Physiologie, Toxikologie oder Virologie, falls diese Tätigkeit auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden soll.

b4) Nachweise über den Erwerb von Grundkenntnissen durch mindestens 30 ECTS-Punkte entsprechend der Anlage I.

b5) Ausführliche Gutachten, aus denen die erworbenen Kenntnisse in der Pharmakologie bzw. ihrer Nachbarwissenschaften im Detail hervorgehen. Aus den Gutachten muss erkennbar sein, auf welchen Teilgebieten der Pharmakologie bzw. Nachbarwissenschaften (Anlage I) vertiefte Kenntnisse und umfassende Kenntnisse erworben wurden. Vertiefte und umfassende Kenntnisse auf Gebieten der Pharmakologie sollen durch aktive Beteiligung an Forschungsarbeiten sowie zusätzlich durch Leitung von Arbeitsgruppen bei Praktika nachgewiesen werden.

b6) Schriftenverzeichnis, möglichst mit Angaben über Inhalt und Ausmaß des Anteils des Bewerbers an den Veröffentlichungen.

Alle Unterlagen (auch Sonderdrucke) müssen in 3facher Ausfertigung vorgelegt werden.

c.) Der Geschäftsführer oder das vom Vorstand ermächtigte Sekretariat hat fehlende Unterlagen nachzufordern oder unzureichende Anträge zurückzuweisen.

4. Prüfungsverfahren

Die Prüfung erfolgt anhand der Aktenlage sowie durch ein wissenschaftliches Fachgespräch, gegebenenfalls auch durch eine praktische Prüfung.

a.) Der jeweilige Vorsitzende der Kommission Fachpharmakologie DGPT gibt die schriftlichen Unterlagen an mindestens 2 Mitglieder der Kommission zur Stellungnahme weiter. Diese entscheiden zusammen mit dem Vorsitzenden, ob die eingereichten Unterlagen die Zulassung zu einem wissenschaftlichen Fachgespräch rechtfertigen. In Zweifelsfällen können die schriftlichen Unterlagen auch den restlichen Kommissionsmitgliedern zugeleitet werden.

b.) Das wissenschaftliche Fachgespräch wird mit mindestens 2 fachkundigen Prüfern geführt. Mindestens einer der Prüfer soll Kommissionsmitglied sein. Die Prüfer werden vom Kommissionsvorsitzenden bestimmt. Im Fachgespräch soll festgestellt werden, ob der Antragsteller die allgemeinen Grundkenntnisse sowie die vertieften oder umfassenden Kenntnisse auf den von ihm angegebenen Gebieten besitzt. Insbesondere soll auf die experimentellen Fähigkeiten des Antragstellers und auf die Bewertung experimenteller Befunde abgestellt werden. Gewinnen die Prüfer den Eindruck, dass der Antragsteller nicht über die im Antrag dargestellten praktischen Fähigkeiten verfügt, kann eine weiterer Termin anberaumt werden, bei dem der Antragsteller auf Verlangen Experimente vorzuführen hat.

c.) Das Ergebnis des Fachgespräches und gegebenenfalls der praktischen Prüfung wird dem Vorstand in Form eines kurzen Ergebnisprotokolls mitgeteilt und Anerkennung bzw. Ablehnung empfohlen. Der Vorstand entscheidet anhand der Unterlagen und des Ergebnisprotokolls. Der Vorstand kann eine erneute Zulassung zum Fachgespräch bzw. zur Prüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres verfügen.

d.) Das wissenschaftliche Fachgespräch wird mindestens zweimal im Jahr abgehalten. Die Termine werden vom Kommissionsvorsitzenden in Absprache mit den Prüfern festgesetzt.

e.) Der Vorstand der DGP in der DGPT kann eine angemessene Gebühr für die Abhaltung der Prüfung und weitere Auslagen erheben. Die jeweilige Höhe der Gebühr wird über die Organe der DGPT bekannt gegeben.

f.) Die den Prüfern entstehenden Reisekosten trägt die DGP in der DGPT.

Anlage I

Diese Anlage spezifiziert 20 der geforderten 30 ECTS inhaltlich als Weiterbildungsgegenstände (Tabelle 1) und 15 dieser 30 ECTS hinsichtlich der zu verwendenden Weiterbildungsmethoden (Tabelle 2).

Dabei ist die Zuordnung von Gegenstand und Methode grundsätzlich der/dem Weiterzubildenden freigestellt, es empfiehlt sich jedoch die vorzugsweise Nutzung bestmöglicher Methoden (z.B. Fachkenntnisse: Seminar, Journal Club, Methodische Fertigkeiten: Laborpraktikum, Schlüsselqualifikationen: Workshop usw.).

Zur Ergänzung der jeweils vor Ort gegebenen Weiterbildungsmöglichkeiten veranstaltet die DGPT regelmäßig zentrale Weiterbildungsangebote (Tabelle 3).

Weiterhin regelt die Anlage einzelne Anerkennungstatbestände.

Tabelle 1: Weiterbildungsgegenstände. Im Rahmen der insgesamt nachzuweisenden 30 ECTS sind folgende inhaltlich (20) definierten Standards (=Mindestanforderung) zu erfüllen und nachzuweisen:

	Gebiet	Teilgebiet	Standard (ECTS)
Fachkenntnisse¹	Grundlagen der Pharmakologie	Pharmakodynamik und molekulare Pharmakologie	2
		Pharmakokinetik, physikalische Chemie und Metabolismus	1,5
	Forschungs-Teilgebiete	G-Protein-gekoppelte Rezeptoren, Herz-Kreislauf und Vegetativum	4,5 dabei mindestens 0,5 und höchstens 2 pro Teilgebiet
		Ionenkanäle, Neuropharmakologie	
		Transporter, Niere, Gastrointestinaltrakt	
		Enzyme, Endokrinologie, Metabolismus	
		Kinasen, Signaltransduktion, Onkologie	
	Regulatorische Aspekte	GCP/GLP, Chemikalien-, Betäubungsmittel-Arzneimittelgesetz, Zulassungsverfahren	1
Tierschutz, Strahlenschutz, Gentechnik			
Methodische Fertigkeiten²	Instrumentelle Analytik	HPLC, MS, MALDI und andere	1
	Molekulare Methoden	Biochemische und zellbiologische Techniken	2,5
		Molekularbiologische, -genetische Verfahren, Transgen-Techniken	
		In vivo und in vitro Bildgebung	
	Physiologische Methoden	Krankheitsmodelle am Ganztier	2,5
		In vitro-Verfahren, Isolierte Organe Elektrophysiologie	
		In vivo Verfahren, Verhaltens-Studien, Instrumentierung und Telemetrie	
Leitsubstanz-Entwicklung	Hochdurchsatz-Screening	1	
	Struktur- oder Ligand-basiertes Wirkstoffdesign		
Schlüssel-qualifikationen³	Wissenschaftliches Schreiben	Originalarbeiten, Reviews, Gutachten	2
	Projektplanung	Forschungsanträge	1
	Administratives Schreiben	Patente, Zulassungsunterlagen, Tierversuchsanträge, Gentechnik-Anträge	
	Präsentationstechnik	Vorträge, Poster	1

¹Fachkenntnisse können auch auf Grundlage von bereits im grundständigen Studium erworbenen Leistungsnachweisen bis zur Höhe des im jeweiligen Teilgebiet geforderten Umfanges anerkannt werden. Dies ist schriftlich nachzuweisen über entsprechende Angaben der Lehrveranstaltung (Stundenumfang, Inhalt bzw. Themenplan, Prüfungsergebnis). Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission Fachpharmakologie DGPT über die Anerkennung.

² Methodische Kompetenzen können bis zu einer Höhe von 1 ECTS pro Teilgebiet Ergebnis-basiert anerkannt werden: Dies geschieht in Form von entsprechenden Publikationen in anerkannten internationalen Journalen, bei denen der/die Weiterzubildende Koautor/in ist und vom korrespondierenden Autor schriftlich bescheinigt wird, dass die entsprechenden Versuche eigenhändig durchgeführt wurden. Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission Fachpharmakologie DGPT über die Anerkennung.

³ Schlüsselqualifikationen können bis zu einer Höhe von insgesamt 2 ECTS Ergebnis-basiert anerkannt werden. Dabei gelten folgende Anrechnungshöhen für jeweils in Erst- oder Alleinautorenschaft selbst erstellte, mit einzureichende Dokumente:

- | | |
|--|---|
| - Originalarbeiten (publiziert in anerkannten internationalen Journalen) | 2 |
| - Reviews (publiziert in anerkannten internationalen Journalen) | 1 |
| - Forschungsanträge (extramural begutachtet und gefördert) | 1 |
| - Patente (erteilt) | 1 |
| - Tierversuchsanträge, Gentechnik-Anträge (genehmigt) | 1 |

Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission Fachpharmakologie DGPT über die Anerkennung.

Tabelle 2: Weiterbildungsmethoden. Mindestens die Hälfte (15 ECTS) der insgesamt erforderlichen Weiterbildungsleistung ist über wie folgt definierte, während der anererkennungsfähigen Weiterbildungszeit wahrgenommene Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

	Definition	Standard (ECTS)
Vorlesungen...	.. sind in der Regel Veranstaltungen mit großer Teilnehmerzahl (> 25) und lediglich einem Dozenten. Sie dienen in der Regel nicht spezifisch dem Weiterbildungszweck. Die Teilnehmer sind überwiegend (>95 % der Zeit) nicht selbst aktiv.	2
Seminare...	.. sind Veranstaltungen mit überschaubarer Teilnehmerzahl (15-40) und dienen in der Regel vorrangig dem Weiterbildungszweck. Die Teilnehmerschaft ist im begrenzten Umfange (> 20 % der Zeit) aktiv beteiligt (Nachfragen, Diskussion)	3
Workshops...	.. dienen spezifisch dem Weiterbildungszweck. Sie sind durch eine günstige Betreuungsrelation (mindestens 1 Dozent und kleine Gruppengrößen von höchstens 12 Teilnehmer pro Dozent) und durch hohe Teilnehmeraktivität (> 40% der Zeit) gekennzeichnet	4
Journal Clubs...	.. dienen spezifisch dem Weiterbildungszweck. Sie sind durch eine günstige Betreuungsrelation (mindestens 1 Mentor und Gruppengrößen von 10 bis 20 Teilnehmern gekennzeichnet. Die Teilnehmer bestreiten die Veranstaltung vollständig (>90%) selbst als Vortragende oder Diskutierende	2
Laborpraktikum...	..ist ein vorrangig der Erweiterung inhaltlicher oder methodischer Kompetenzen dienender Aufenthalt in einem Forschungslabor, welches nicht der Institution der/des Weiterzubildenden angehört.	4

Weiterbildungsangebote gelten grundsätzlich als anerkannt im Sinne dieser Weiterbildungsrichtlinie, falls sie von Einrichtungen angeboten bzw. ausgerichtet sind, denen die zur Weiterbildung berechtigten Personen angehören (z. B. Hochschulen und deren Einrichtungen wie Institute oder Graduiertenschulen, Unternehmen der Pharmazeutischen oder biotechnologischen Forschung, Behörden).

Ebenso anerkannt werden behördlich oder durch Fachgesellschaften zertifizierte Veranstaltungen zu einschlägigen Themen (z.B. Prüfartzkurse nach Arzneimittelgesetz, Tierschutzrecht, Gentechnik, Strahlenschutzkurse usw.).

Veranstaltungen anderer Anbieter können durch die Kommission Fachpharmakologie DGPT im Einzelfalle anerkannt werden. Hierzu ist die Erfüllung der in Tabelle 2 aufgeführten Kriterien nachzuweisen.

Tabelle 3: Zentrale Weiterbildungsangebote der DGPT

Titel	Ort, Ausrichter, Dozenten	Inhalte und Weiterbildungsmethoden nach Tabellen 1 und 2	Termine, Dauer und Umfang (ECTS)
Herzelektrophysiologie	Uni Dresden Ravens, Dobrev		2 Tage (1)
Hämostaseologie	Uni Düsseldorf Schrör		2 Tage (1)
Arzneistoffquantifizierung (MS) und Dosisindividualisierung	Uni Heidelberg Haefeli		2 Tage (1)
Schmerzpharmakologie	Uni Frankfurt Geisslinger		2 Tage (1)
Radioligandbindungsstudien	MHH Seifert		1 Tag (0,5)
Real-time PCR	MHH Wolter		1 Tag (0,5)
Kontraktionsexperimente an isolierten Herzpräparaten	Uni Hamburg Eschenhagen		2 Tage (1)
Alternativen zum Tierversuch	FU Berlin Schäfer-Korting		1 Tag (0,5)
Dermatotoxikologie und Augenreizung	FU Berlin Schäfer-Korting		1 Tag (0,5)
Metabolismus, Transport und Genetik	IKP Stuttgart Schwab		1 Tag (0,5)
Tierschutzgesetz und Arzneimittelgesetz	Uni Giessen Ziegler		1 Tag (0,5)
Pharmakokinetik und Arzneimittelmetabolismus	Uni Giessen Petzinger		1 Tag (0,5)
Chronopharmakologie	Uni Heidelberg / Mannheim Lemmer		2 Tage (1)
Tiermodelle der Atherosklerose	Uni Essen Fischer		1 Tag (0,5)
Advanced Courses bei der Frühjahrstagung (wechselnde Themen)	Weiterbildungskommission Versch. Dozenten		3h pro Kurs (0,25)

Zentrale Weiterbildungsangebote der DGPT gelten als anerkannt im Sinne dieser Weiterbildungsrichtlinie.